

EU-Lieferungen B2C - Fernverkäufe ab Juli 2021

Die Umsatzbesteuerung von Warenlieferungen an **Nichtunternehmer und diesen gleichgestellten Unternehmern (B2C)** im EU-Binnenmarkt folgt prinzipiell anderen Vorschriften als die Besteuerung von Lieferungen zwischen Unternehmern (B2B). Nachfolgendes Merkblatt erläutert Ihnen die Besonderheiten bei Lieferungen an Personen ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Zum 1. Juli 2021 gelten Änderungen bei der Versandhandelsregelung - neu Fernverkäufe -, die der deutsche Gesetzgeber mit dem JStG 2020 umgesetzt hat. Im Merkblatt werden auch Fernverkäufe mit Drittlandbezug erklärt.

Inhalt

A. Begriffsbestimmungen	2
Einleitung.....	2
Erwerber innergemeinschaftlicher Fernverkäufe (B2C-Lieferungen)	2
Erwerbsteuer des Abnehmers.....	3
Derzeit gültige Erwerbsschwellen:	3
B. Die Regelungen im Einzelnen	3
Verkäufe mit Übergabe in Deutschland	4
1. Grundsätzliche Regelung.....	4
2. Ausnahme - Innergemeinschaftliche Lieferung neuer Fahrzeuge.....	4
a) Für welche Fahrzeuge gilt die Regelung?	4
b) Wann gilt ein Fahrzeug als „neu“?	4
c) Wie sieht die Rechnungsstellung in diesem Fall aus?.....	4
d) Was gilt für den Nachweis der Steuerfreiheit?.....	4
Innergemeinschaftliche Fernverkäufe ab 1. Juli 2021.....	5
1. Innergemeinschaftliche Fernverkaufsregelung.....	5
2. Ort der Besteuerung.....	5
a) Besteuerung im Ursprungsland.....	5
b) Besteuerung im Bestimmungsland	5
c) Rechnungsstellung	6
3. Ausnahmen der Ortsverlagerung	6
Ausnahmen gelten für	6
• Die Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (z. B. Mineralöl, Alkohol, alkoholischen Getränken, Tabakwaren) an „Halbunternehmer“ (s.o.).....	6
C. One-Stop-Shop	7
D. Fernverkäufe mit Drittlandbezug.....	8

A. Begriffsbestimmungen

Einleitung

Eine EU-Richtlinie 2019/1995 vom 21. November 2019 zur „Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen“ (E-Commerce-Paket) sieht die Änderung der Versandhandelsregelung vor. Es gilt **ab 1. Juli 2021** eine **EU-einheitliche Mehrwertsteuergrenze in Höhe von jährlich 10.000 EUR**. Die Ortsregelung zum „Versandhandel“ heißt künftig Regelung der „**innergemeinschaftlichen Fernverkäufe**“. Ferner erfolgt die Erweiterung des Anwendungsbereichs des MOSS zu **einem One-Stop-Shop (OSS) auf innergemeinschaftliche Fernverkäufe** und die Einführung **des Import-One-Stop-Shops (IOSS) für Fernverkäufe mit Drittlandbezug**. Die Neuregelungen hat Deutschland mit dem Jahressteuergesetz 2020 umgesetzt.

Erwerber innergemeinschaftlicher Fernverkäufe (B2C-Lieferungen)

Während innergemeinschaftliche Lieferungen an Unternehmer (B2B) grundsätzlich steuerfrei getätigt werden können und diese im Bestimmungsland vom Empfänger der Erwerbsbesteuerung zu unterwerfen sind, unterliegen Lieferungen an Nichtunternehmern wie z. B. Privatpersonen und diesen gleichgestellten Unternehmern innerhalb der EU anderen Regelungen. Der Grund hierfür ist, dass dieser Personenkreis von der Erwerbsbesteuerung regelmäßig ausgeschlossen ist.

Ein Erwerber von innergemeinschaftlichen Fernverkäufen kann demnach sein:

- kein Unternehmer, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird (also grundsätzlich Privatpersonen),
- keine ausschließlich nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist,
- keine juristische Person, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig ist, bei der die Leistung nicht ausschließlich für den privaten Bedarf des Personals oder eines Gesellschafters bestimmt ist.

Außerdem fallen noch folgende „Halbunternehmer“ unter den Erwerberbegriff:

- Unternehmer, die ausschließlich Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen;
- Unternehmer, die der Kleinunternehmerregelung (§ 19 Absatz 1 UStG) unterliegen;
- Land- oder Forstwirte, die Umsatzsteuer pauschalieren;
- juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die Ware nicht für ihr Unternehmen beziehen (z. B. öffentliche Hand mit ihrem Hoheitsbereich, Vereine in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben).

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass diese „Halbunternehmer“ im Binnenmarkt Privatpersonen lediglich so lange gleichgestellt sind, wie

- sie nicht zur Erwerbsteuerpflicht "optiert" haben bzw.
- der Wert der Waren, die sie aus den übrigen EU-Mitgliedstaaten jährlich beziehen, einen bestimmten Betrag nicht überschreitet. Hierbei sind die Warenlieferungen aus den verschiedenen Mitgliedstaaten zusammenzurechnen. Die Höhe dieser so genannten Erwerbsschwelle richtet sich jeweils nach den Bestimmungen des Mitgliedstaates, in dem der Empfänger ansässig ist.

Überschreitet einer der vorgenannten Halbunternehmer die maßgebliche Erwerbsschwelle, gelten hierfür grundsätzlich dieselben Regelungen wie für Lieferungen zwischen voll vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern (vgl. hierzu das IHK-Merkblatt "[Steuerfreie Warenlieferungen in der EU zwischen Unternehmen](#)").

Erwerbsteuer des Abnehmers

Verwendet der im EU-Ausland ansässige Abnehmer **keine Umsatzsteueridentifikationsnummer** (USt-IDNr), kann man regelmäßig davon ausgehen, dass er von der Erwerbsbesteuerung ausgeschlossen, das **heißt wie eine Privatperson zu behandeln** ist. Verwendet hingegen einer der angeführten Halbunternehmer eine USt-IDNr, kann davon ausgegangen werden, dass er zur Gruppe der erwerbsteuerpflichtigen Personen gehört.

Derzeit gültige Erwerbsschwellen:

Mitgliedstaaten	Schwellenwert für die Anwendung der Sonderregelung für den Erwerb durch Steuerpflichtige ohne Vorsteuerabzugsrecht und durch nichtsteuerpflichtige juristische Personen ¹
	Betrag ²
Belgien	11.200,00 Euro
Bulgarien	20.000,00 BGN
Dänemark	80.000,00 DKK
Deutschland	12.500,00 Euro
Estland	10.000,00 Euro
Finnland	10.000,00 Euro
Frankreich	10.000,00 Euro
Griechenland	10.000,00 Euro
Irland	41.000,00 Euro
Italien	10.000,00 Euro
Kroatien	77.000,00 HRK
Lettland	10.000,00 Euro
Litauen	14.000,00 Euro
Luxemburg	10.000,00 Euro
Malta	10.000,00 Euro
Niederlande	10.000,00 Euro
Österreich	11.000,00 Euro
Portugal	10.000,00 Euro
Polen	50.000,00 PLN
Rumänien	34.000,00 RON
Schweden	90.000,00 SEK
Slowakei	14.000,00 Euro
Slowenien	10.000,00 Euro
Spanien	10.000,00 Euro
Tschechien	326.000,00 CZK
Ungarn	10.000,00 Euro
Zypern	10.251,61 Euro

B. Die Regelungen im Einzelnen

Für die Umsatzbesteuerung von Lieferungen an Nichtunternehmer oder diesen gleichgestellten Unternehmern, die in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässig sind, ist danach zu unterscheiden,

¹ Siehe Art. 3 Abs. 2, 3 der Richtlinie 2006/112/EG (MwStSystRL)

² Quelle: VAT Thresholds (July 2019) https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/eu-country-specific-information-vat_de und BMF-Schreiben vom 1. April 2021

- ob die Waren in Deutschland vom Verkäufer an den Käufer übergeben werden, oder
- ob Waren von Deutschland in andere EU-Mitgliedstaaten versendet oder befördert werden.

Verkäufe mit Übergabe in Deutschland

1. Grundsätzliche Regelung

Bei dem Verkauf und der Übergabe von Waren an Nichtunternehmer in Deutschland (Abholfall) braucht der deutsche Verkäufer nicht danach zu unterscheiden, ob die Ware in Deutschland verbleibt oder vom Abnehmer in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht wird. In beiden Fällen findet die Besteuerung im Ursprungsland, d. h. in Deutschland statt. Für den Unternehmer bedeutet dies, dass er die deutsche Umsatzsteuer zu berechnen und ans Finanzamt abzuführen hat.

2. Ausnahme - Innergemeinschaftliche Lieferung neuer Fahrzeuge

Abweichend vom oben genannten Grundsatz wird der Verkauf von Neufahrzeugen an Nichtunternehmer bzw. diesen gleichgestellten Personen immer als innergemeinschaftliche Lieferung mit anschließendem innergemeinschaftlichen Erwerb behandelt. Im Einzelnen bedeutet dies folgendes:

- Die Lieferung des Fahrzeugs ist von der deutschen Umsatzsteuer befreit.
- In dem EU-Staat, in dem die jeweilige Person das Fahrzeug anmeldet, erfolgt ein innergemeinschaftlicher Erwerb, der dort der Erwerbsbesteuerung unterliegt. Schuldner der Erwerbsteuer ist dabei nicht der Verkäufer, sondern der Erwerber des Fahrzeugs.

Hinweis: Dies gilt unabhängig davon, ob das Fahrzeug vom Verkäufer geliefert oder vom Käufer abgeholt wird.

a) Für welche Fahrzeuge gilt die Regelung?

- Motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt
- Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 7,5 Metern
- Luftfahrzeuge, deren Starthöchstmasse mehr als 1550 Kilogramm beträgt

b) Wann gilt ein Fahrzeug als „neu“?

- Ein Landfahrzeug, wenn es entweder nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt hat oder seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt.
- Ein Wasserfahrzeug, wenn es nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt.
- Ein Luftfahrzeug, wenn es nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

c) Wie sieht die Rechnungsstellung in diesem Fall aus?

Neben dem Ausweis der allgemein üblichen Angaben ist bei der Rechnung Folgendes zu beachten:

- In der Rechnung des Lieferanten darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen sein.
- Es muss ein Hinweis enthalten sein, dass es sich um eine innergemeinschaftlich steuerfreie Lieferung handelt.
- Es müssen Angaben enthalten sein, aus denen hervorgeht, dass es sich um ein neues Fahrzeug handelt.

d) Was gilt für den Nachweis der Steuerfreiheit?

Wird ein neues Fahrzeug steuerfrei an z. B. eine Privatperson geliefert, sind zunächst dieselben Nachweise zu führen wie bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen an Unternehmen. Diese finden Sie ausführlich dargestellt in unserem IHK-Merkblatt "Innergemeinschaftliche Lieferungen

(B2B)", abrufbar unter www.ihk-muenchen.de > Ratgeber > Recht & Steuern > Steuern > Umsatzsteuer > Warenverkehr mit EU-Staaten). Darüber hinaus verlangt § 17b Abs. 3 Nr. 5 UStDV bei Lieferungen von Fahrzeugen, die durch den Abnehmer befördert werden, den Nachweis, dass das Fahrzeug auf den Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat zum Straßenverkehr amtlich zugelassen worden ist.

Innergemeinschaftliche Fernverkäufe ab 1. Juli 2021

Für Versendungs- oder Beförderungslieferungen an Nichtunternehmer oder gleichgestellten Unternehmern gelten folgende Sonderregelungen.

1. Innergemeinschaftliche Fernverkaufsregelung

Eine innergemeinschaftliche Fernverkaufslieferung ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Die Ware gelangt von einem EU- Mitgliedstaat (z. B. Deutschland) in einen anderen EU-Mitgliedstaat.
- der Erwerber ist eine der oben genannten Personen,
- der Transport der Waren wird vom Lieferer veranlasst.
Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn
 - er die Ware selbst transportiert oder
 - einen selbstständigen Dritten mit dem Transport beauftragt (Beispiel: Spediteur, Kurierdienst, Fuhrunternehmer, Post, Bahn) oder
 - an einer Versendung bzw. Beförderung indirekt beteiligt ist (vgl. Artikel 5a MwStVO).

2. Ort der Besteuerung

a) Besteuerung im Ursprungsland

Innergemeinschaftliche Fernverkäufe werden so lange im Ursprungsland besteuert, solange **die EU-einheitliche Lieferschwelle von 10.000 Euro** nicht überschritten wird. Hierbei sind die Warenlieferungen in die verschiedenen Mitgliedstaaten zusammenzurechnen. Voraussetzung für eine Umsatzbesteuerung der Lieferung in Deutschland ist also, dass die Lieferungen in die betreffenden anderen Mitgliedstaaten im vorangegangenen oder im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich einen Betrag von 10.000 Euro nicht überschreiten. Es ist dabei auf den Gesamtbetrag der jährlich erfolgenden Lieferungen in die EU-Mitgliedstaaten insgesamt abzustellen.

b) Besteuerung im Bestimmungsland

Wird die oben angeführte Lieferschwelle überschritten, erfolgt die Besteuerung im Bestimmungsland, in das die Ware versandt wird.

Der Gesamtbetrag, der für das Überschreiten der Lieferschwelle relevanten Entgelte ist hinsichtlich der Vorjahresumsätze für den Zeitraum eines Kalenderjahres festzustellen. Überschreitet der Gesamtbetrag der Entgelte im Vorjahr die vom Bestimmungsland festgelegte Lieferschwelle, so liegt der Ort der Lieferung ab dem ersten Versand im laufenden Kalenderjahr im Bestimmungsland.

Überschreitet der Gesamtbetrag der Entgelte im Vorjahr die maßgebliche Lieferschwelle nicht, so kommt es auf das laufende Jahr an. Hierfür gilt, dass ab dem Moment, in dem die maßgebliche Lieferschwelle im laufenden Jahr überschritten wird, eine Verlagerung des Lieferortes stattfindet. Dementsprechend sind gegebenenfalls zeitnahe Kontrollen des laufenden Lieferumfangs vorzunehmen.

Wichtig: Für die Beurteilung des Leistungsorts im **Besteuerungszeitraum 2021** sind die bestimmte sonstigen Leistungen (§ 3a Abs. 5 S.2 UStG) und innergemeinschaftlichen Fernverkäufe einzubeziehen, die im Kalenderjahr 2020 und im ersten Halbjahr 2021 ausgeführt wurden; eine zeitanteilige Aufteilung der Umsatzschwelle von 10.000 Euro ist im Kalenderjahr 2021 nicht vorzunehmen.

Beispiel (vgl. BMF-Schreiben vom 1. April 2021 S. 13, Az: IIC3-S7340/19/10003:022, Dok 2021/0382933):

Der im Inland ansässige Unternehmer U erbringt in den Jahren 2020 und 2021 in § 3a Abs. 5 Satz 2 UStG bezeichnete sonstige Leistungen an in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Nichtunternehmer im folgenden Wert:

- im Kalenderjahr 2020: 3 000 €
- im ersten Halbjahr 2021: 5 000 €
- im zweiten Halbjahr 2021: 2 000 €

Außerdem versendet U in den Jahren 2020 und 2021 Waren im folgenden Wert an in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Nichtunternehmer:

- im Kalenderjahr 2020: 6 000 €
- im ersten Halbjahr 2021: 20 000 €
- im zweiten Halbjahr 2021: 5 000 €

Im vorangegangenen Kalenderjahr 2020 wurde die ab dem 1. Juli 2021 maßgebliche Umsatzschwelle von 10 000 € nicht überschritten. Da die ab dem 1. Juli 2021 auch für innergemeinschaftliche Fernverkäufe maßgebliche Umsatzschwelle von 10 000 € für das Kalenderjahr 2021 jedoch bereits im ersten Halbjahr überschritten wurde, kommt es ab dem 1. Juli 2021 ab dem ersten Umsatz zur Ortsverlagerung in den EU-Mitgliedstaat, in dem der Empfänger ansässig ist. Die innergemeinschaftlichen Fernverkäufe vor dem 1. Juli 2021 sind zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob die Ortsbestimmung nach § 3c UStG in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung aufgrund des Überschreitens der Lieferschwelle zur Anwendung kam. U hat demnach alle in § 3a Abs. 5 Satz 2 UStG bezeichneten sonstigen Leistungen an in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Nichtunternehmer sowie innergemeinschaftlichen Fernverkäufe ab dem 1. Juli 2021 in den EU-Mitgliedstaaten zu versteuern, in denen die Empfänger ansässig sind.

Hinweis: Ein deutscher Lieferant hat die Möglichkeit, auch für Lieferungen unterhalb der Lieferschwelle für die Besteuerung im jeweiligen Empfangsland zu optieren. Diese Erklärung ist sowohl gegenüber dem zuständigen deutschen Finanzamt als auch gegenüber der zuständigen Finanzbehörde im anderen Mitgliedstaat abzugeben. Der Lieferant ist an die Erklärung für zwei Jahre gebunden.

c) Rechnungsstellung

Unterliegen Versandungslieferungen aufgrund der eben dargestellten Grundsätze der Umsatzbesteuerung in einem anderen EU-Mitgliedstaat, so hat z. B. ein deutscher Lieferant seinem Kunden die Umsatzsteuer dieses Staates in Rechnung zu stellen. Dies bedeutet, dass er in diesen Fällen nicht die deutsche Umsatzsteuer, sondern die des Empfangslandes ausweisen muss. Einen Überblick über die derzeit geltenden Umsatzsteuersätze finden Sie auf unserer Homepage im Artikel: [„Umsatzsteuersätze in EU-Ländern“](#).

3. Ausnahmen der Ortsverlagerung

Ausnahmen gelten für

- Die Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (z. B. Mineralöl, Alkohol, alkoholischen Getränken, Tabakwaren) an „Halbunternehmer“ (s.o.)
- die Lieferung neuer Fahrzeuge (s.o.),
- die Lieferung eines Gegenstands, der mit oder ohne probeweise Inbetriebnahme durch den Lieferer oder für dessen Rechnung montiert oder installiert geliefert wird, und für
- die Lieferung eines Gegenstands, auf die die Differenzbesteuerung nach § 25a Absatz 1 oder 2 angewendet wird.

C. One-Stop-Shop

Der Ort der Leistung richtet sich bei den in den Anwendungsbereich der Sonderregelung fallenden innergemeinschaftlichen Fernverkäufen (und bestimmten sonstigen Leistungen) grundsätzlich nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Leistungsempfängers, falls keine Ausnahmeregelung vorliegt. Damit erfolgt die Umsatzbesteuerung dieser Leistungen grundsätzlich am Sitzort des Leistungsempfängers. Der deutsche Unternehmer kann die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer des Empfangslandes nicht an sein deutsches Finanzamt abführen, sondern muss diese an das zuständige Finanzamt des betreffenden Staates zahlen. Hierzu hat er sich dort ggf. umsatzsteuerlich registrieren zu lassen und entsprechende Steuermeldungen bzw. -erklärungen abzugeben. Hilfestellung bei der Registrierung im Ausland geben regelmäßig die deutschen Auslandshandelskammern vor Ort. Deren Kontaktdaten finden Sie unter www.ahk.de. Zudem können Sie sich auch an einen Steuerberater wenden. Der Steuerberater-Suchdienst der Steuerberaterkammer bietet hier eine weitere Möglichkeit spezialisierte Steuerberater/innen für die Abwicklung im Ausland zu finden. Über die Suchfunktion der Bundessteuerberaterkammer unter www.bstb.de können entsprechende Spezialisten recherchiert werden.

Alternativ hat ein betroffener Unternehmer ab 1. Juli 2021 die Möglichkeit den sogenannten One-Stop-Shop (OSS) zu nutzen. Mit OSS hat der Unternehmer also ein Wahlrecht, ob er sich entweder in den Mitgliedstaaten, in denen die genannten Leistungen ausgeführt werden, umsatzsteuerlich erfassen lässt und dort seinen Melde- und Erklärungspflichten nachkommt oder die Vereinfachungsmöglichkeit durch die Sonderregelung OSS in Anspruch nimmt.

Der One-Stop-Shop wird ab 1. Juli 2021 den Mini-One-Stop-Shop ersetzen. Gleichzeitig können nun auch Fernverkäufe und Umsätze über elektronische Schnittstellen (Stichwort Online-Marktplätze) über den One-Stop-Shop abgewickelt werden.

Wer kann welche Umsätze über den OSS abwickeln?

In Deutschland ansässige Unternehmer, die

- Dienstleistungen an Privatpersonen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union erbringen, in denen sie nicht ansässig sind oder
- innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen tätigen
- oder eine elektronische Schnittstelle zur Verfügung stellen, durch deren Nutzung sie die Lieferung von Gegenständen innerhalb eines Mitgliedstaats durch einen nicht in der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen unterstützen und deshalb behandelt werden als ob sie die Gegenstände selbst geliefert hätten

und

- Unternehmer, die nicht in der Europäischen Union ansässig sind
- und im Inland über eine Einrichtung wie z. B. ein Warenlager verfügen und
- daraus Waren an Privatpersonen in anderen EU-Mitgliedstaaten liefern

können laut dem Bundeszentralamt für Steuern den OSS nutzen.

Welche Möglichkeiten bietet OSS?

Unternehmer können durch OSS in einer besonderen Steuererklärung ihre Umsätze zentral über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erklären und auf elektronischem Weg übermitteln. Somit kann die sich ergebende Steuer insgesamt entrichtet werden. Unternehmer, die bereits für das Vorgängerverfahren Mini-One-Stop-Shop registriert sind, nehmen automatisch an der Sonderregelung OSS teil. Ansonsten ist eine Teilnahme auf elektronischem Weg unter Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beim BZSt zu beantragen. Bereits seit 1. April 2021 besteht eine Registrierungsmöglichkeit.

Wichtig: Die Teilnahme ist freiwillig. Allerdings gilt sie einheitlich für alle Mitgliedstaaten der EU. Ausführliche Informationen sowie die Registrierungsmöglichkeiten finden Sie auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern unter www.bzst.de.

D. Fernverkäufe mit Drittlandbezug

Unter die neue Begrifflichkeit des Fernverkaufs fallen auch bestimmte Warenlieferungen aus dem Drittland (z. B. Schweiz, China, USA). Ein Fernverkauf ist auch die Lieferung eines Gegenstands, der durch den Lieferer oder für dessen Rechnung aus dem Drittlandgebiet an einen Erwerber (s.o.) in einem Mitgliedstaat befördert oder versendet wird, einschließlich jener Lieferung, an deren Beförderung oder Versendung der Lieferer indirekt beteiligt ist.

Import-One-Stop-Shop (IOSS)

Ab 1. Juli 2021 können bestimmte Unternehmer, Fernverkäufe von aus dem Drittlandgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 EUR über den IOSS abwickeln.

Wer kann welche Umsätze über IOSS abwickeln?

Folgende Unternehmer können IOSS nutzen:

- inländische Unternehmer,
- nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, wenn die EU mit dem Drittland, in dem sie ansässig sind, ein Abkommen über gegenseitige Amtshilfe geschlossen hat (z. Zt. nur Norwegen),
- nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, wenn Sie einen im Inland ansässigen Vertreter vertraglich bestellt und dies dem Bundeszentralamt für Steuern angezeigt haben und
- im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, wenn Sie einen im Inland ansässigen Vertreter vertraglich bestellt und dies dem Bundeszentralamt für Steuern angezeigt haben.

Diese Unternehmer können IOSS für folgende Umsätze nutzen:

- Der Unternehmer tätigt Fernverkäufe von aus dem Drittlandgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro an Privatpersonen innerhalb der Europäischen Union (EU), oder
- der Unternehmer stellt eine elektronische Schnittstelle zur Verfügung, durch deren Nutzung die Lieferung von aus dem Drittlandgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 EUR unterstützt wird und deshalb so behandelt wird, als ob er die Gegenstände selbst geliefert hätte.

Welche Möglichkeiten bietet IOSS?

Die Mehrwertsteuerbefreiung für die Einfuhr von Gegenständen mit einem Wert von bis zu 22 Euro wird ab 1. Juli 2021 abgeschafft und gleichzeitig tritt der IOSS in Kraft. Ein Unternehmer hat nun das Wahlrecht, ob er sich in allen Mitgliedstaaten, in denen er Fernverkäufe von aus dem Drittlandgebiet eingeführten Gegenständen mit einem Wert von 150 Euro erbringt, steuerlich erfassen lassen und dort seine Melde- und Erklärungspflichten nachkommen möchte, oder aber die Sonderregelung des IOSS nutzen will.

Unternehmer können ihre in den übrigen Mitgliedstaaten der EU getätigten Fernverkäufe, die unter die Sonderregelung fallen, in einer vereinfachten Zollerklärung anmelden. Außerdem können Sie in einer besonderen Steuererklärung diese Umsätze zentral über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erklären und auf elektronischem Weg übermitteln und somit die sich ergebende Steuer insgesamt entrichten. Bereits seit 1. April 2021 besteht eine Registrierungsmöglichkeit.

Wichtig: Aus dem Drittland importierte Warenlieferungen, die einen Sachwert von 150 Euro nicht übersteigen, sind für die Teilnehmer am IOSS von der Einfuhrumsatzsteuer befreit.

Wichtig: Die Teilnahme ist freiwillig.

Für die Fälle, in denen der IOSS nicht genutzt wird, wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2021 eine (optionale) Sonderregelung (sog. Special Arrangement) eingeführt, bei der die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) für die Einfuhren eines Monats durch die Beförderer (Post- bzw. Expresskurierdienstleister) von den Sendungsempfängern vereinnahmt und im Folgemonat gesammelt an die Zollverwaltung entrichtet werden kann.

Ausführliche Informationen sowie die Registrierungsmöglichkeiten finden Sie auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern unter www.bzst.de.

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 1. April 2021 (Az: IIIC3-S7340/19/10003:022, Dok 2021/0382933) zu den Neuerungen Stellung genommen, vgl. www.bundesfinanzministerium.de.

Stand: April 2021

Mit freundlicher Genehmigung der IHK München

Hinweis: Die vorstehenden Informationen wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

Für Mitgliedsunternehmen der IHK Gießen-Friedberg steht Ihnen unser Ansprechpartner gerne zur Verfügung. Freiberuflern und Privatpersonen können wir diesen Service leider nicht bieten. Unternehmen aus anderen Kammerbezirken bitten wir, bei ihrer IHK vor Ort nachzufragen.

Ihr Ansprechpartner:

Michael Römer
Telefon: 06031/ 609 4100
Fax: 06031/ 609 54100
E-Mail: roemer@giessen-friedberg.ihk.de
Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg
Goetheplatz 3, 61169 Friedberg
www.giessen-friedberg.ihk.de